Abgeordnetenhaus BERLIN

Drucksache 18 / 24 393
Schriftliche Anfrage

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Katrin Vogel (CDU)

vom 04. Aug. 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. August 2020)

zum Thema:
Bezüge für Tätigkeiten in Aufsichtsgremien landeseigener Unternehmen

und **Antwort** vom 20. August 2020 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 21. Aug. 2020)

Die Drucksachen des Abgeordnetenhauses sind bei der Kulturbuch-Verlag GmbH zu beziehen.
Hausanschrift: Sprosserweg 3, 12351 Berlin-Buckow · Postanschrift: Postfach 47 04 49, 12313 Berlin, Telefon: 6 61 84 84; Telefax: 6 61 78 28.

Der Regierende Bürgermeister von Berlin
- Senatskanzlei -

Frau Abgeordnete Katrin Vogel (CDU)

über

den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über

Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/24393
vom 4. August 2020
über
Bezüge für Tätigkeiten in Aufsichtsgremien landeseigener Unternehmen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Der Geschäftsbereich des Regierenden Bürgermeisters von Berlin ist nach der Geschäftsverteilung des Senats I. Nr. 17 die personalaktenführende Stelle für die Senatsmitglieder.
Die Senatorinnen und Senatoren haben die Pflicht zur Abrechnung der Vergütungen aus im öffentlichen Dienst ausgeübten Nebentätigkeiten in eigener Verantwortung wahrzunehmen.

1. In welchen Aufsichtsgremien landeseigener Unternehmen saß Frau Katrin Lompscher als Senatorin für Gesundheit, Umwelt und Verbraucherschutz in den Jahren 2006 bis 2011?

Unternehmens-name	**Anteil Land in %**	**Gremium**	**Mandats-funktion**	**im Gremium seit**	**ausge-schieden am**
Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) Anstalt des öffentlichen Rechts	100,00	Aufsichtsrat	Mitglied	12.04.2007	30.11.2011
Berliner Wasserbetriebe Anstalt des öffentlichen Rechts	100,00	Aufsichtsrat	Mitglied	01.11.2009	30.11.2011
Vivantes - Netzwerk für Gesundheit GmbH	100,00	Aufsichtsrat	Mitglied	27.02.2007	23.11.2011

2. Welche Bezüge erhielt Frau Lompscher dafür, bitte aufgeschlüsselt nach Jahren und Unternehmen?

3. Welche Beträge wurden aufgrund der Ablieferungspflicht von ihr für die Jahre 2006 bis 2011 wann an den Dienstherrn zurückgezahlt, bitte aufgeschlüsselt nach Unternehmen, Bezugs-Jahr und Rückzahlzeitpunkt?

zu 2. – 3.:
Die Fragen werden auf Grund des Zusammenhangs gemeinsam beantwortet. Vergütungen, welche die in § 6 Abs. 2 Satz 1 NtVO genannten Beträge übersteigen, müssen haushalterisch abgeführt werden. Gemäß der Bestimmungen über die Aufbewahrung von Unterlagen und Informationen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens (Aufbewahrungsbestimmungen – AufbewBest; Anlage 1 Nr. 2.10 AV LHO zu § 71 LHO) endet die Aufbewahrungszeit für Belege nach 6 Jahren.

4. Hat Frau Lompscher die Bezüge in ihren persönlichen Steuererklärungen der Jahre 2006 bis 2011 angegeben und versteuert?

5. Wird ein Steuerstrafverfahren gegen Frau Lompscher eingeleitet? Wenn nein, warum nicht?

zu 4. und 5.:
Die Fragen werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet. Zum Besteuerungsverfahren in Einzelfällen können keine Auskünfte erteilt werden. Alle Informationen, die einen konkreten Steuerfall betreffen, sind durch das Steuergeheimnis (§ 30 Abgabenordnung) geschützt und dürfen ohne Zustimmung der betroffenen Person grundsätzlich nicht offenbart werden.

6. Warum werden die Bezüge für Tätigkeiten in Aufsichtsgremien landeseigener Gremien nicht zusätzlich an die Finanzämter gemeldet?

zu 6.:
Nur Behörden im Sinne des § 6 Abs. 1 der Abgabenordnung und öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten sind verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen Zahlungsmitteilungen an die zuständigen Finanzbehörden zu machen.

7. Kann der Senat sicherstellen, dass Bezüge anderer Senatsmitglieder ordnungsgemäß versteuert wurden und werden?

zu 7.:
Die Fertigung der Einkommensteuererklärung liegt in der persönlichen Verantwortung des jeweiligen Senatsmitglieds. Die Finanzämter setzen auf der Grundlage dieser Daten sowie ggf. anderer Erkenntnisse die Einkommensteuer – ohne Ansehen der steuerpflichtigen Person – fest.

8. Wie überprüft der Senat die Einhaltung der Ablieferungspflicht der einzelnen Senatsmitglieder?

Die Pflicht zur Abrechnung (§§ 7 und 9 NtVO) der Vergütungen aus im öffentlichen Dienst ausgeübten Nebentätigkeiten liegt in der Eigenverantwortung der einzelnen Senatsmitglieder.

Berlin, den 20. August 2020

Der Regierende Bürgermeister
In Vertretung

Christian Gaebler
Chef der Senatskanzlei